
Leitfaden

Exportkontrolle



Möllenhoff Rechtsanwälte
RA FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff
RA Hajo Nohr
RA Johannes Rudolph
RAin Talke Ovie

ADM
Steuerberatungsgesellschaft
mbH
RA FfStR Dr. Ulrich Möllenhoff

Königsstraße 46
48143 Münster
Tel.: +49 (0)251 857130
Fax: +49 (0)251 8571310
www.ra-moellenhoff.de

1. Grundzüge der Exportkontrolle

Der Export von Gütern über die Außengrenzen, der Transfer von Technologie und die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen sind in Deutschland grundsätzlich frei (Freiheit des Außenhandelsverkehrs).

Diese generelle Freiheit wird durch gesetzliche Ausnahmen in Form von Verboten und Beschränkungen sowie Genehmigungspflichten eingeschränkt.

Das bedeutet für Sie: Grundsätzlich sind die grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeiten Ihres Unternehmens genehmigungsfrei. Gleichwohl müssen sämtliche Aktivitäten vor dem Hintergrund der Vorschriften der Exportkontrolle beleuchtet werden.

1.1 Gesetzssystematik

Die bei der Ausfuhr von Waren zu beachtenden Vorschriften der Exportkontrolle stammen aus verschiedenen Rechtsquellen.

Neben den nationalen Vorschriften existieren Regelungen für Güter mit doppeltem Verwendungszweck, die europaweit für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft gelten.

Güter mit doppeltem Verwendungszweck sind Waren, die sowohl militärisch, als auch zivil genutzt werden können (sog. Dual-Use-Güter).

Im Einzelnen gelten für alle Waren, die über die Grenzen der EG ausgeführt werden:

- **Nationale Vorschriften:**
AWG (Außenwirtschaftsgesetz)
AWV (Außenwirtschaftsverordnung)
KWKG (Kriegswaffenkontrollgesetz)
- **Europäische Vorschriften:**
Dual-Use-Verordnung

- **Internationale Vorschriften**

Internationale Verträge und Embargos der Vereinten Nationen

Die nationalen und die europäischen Regelungen der Exportkontrolle gelten verbindlich für alle Unternehmen und Personen. Anders verhält es sich mit den internationalen Regelungen. Diese müssen erst in nationales Recht umgesetzt werden, damit sie eine bindende Wirkung in der Bundesrepublik Deutschland entfalten.

Die Regelungen der Exportkontrolle gelten nicht nur in Deutschland, sondern teilweise auch für Deutsche im Ausland. Im Ausland gelten überdies noch eigene nationale Regelungen, die für Exportgeschäfte mit dem jeweiligen Land zu beachten sind.

Zu diesen anderen nationalen Regelungen gehören auch die Regelungen des US-amerikanischen Reexportrechts. Zwar gelten die Regelungen des Reexportrechts nach dem deutschen Rechtsverständnis eigentlich nur in den Vereinigten Staaten.

Nach dem US-amerikanischen Rechtsverständnis entfalten diese jedoch auch Wirkung im Ausland, wenn US-amerikanische Waren aus dem Ausland in ein Drittland ausgeführt werden sollen.

Unter US-amerikanischen Waren sind in dabei auch Waren zu verstehen, die im Ausland unter Verwendung von US-Komponenten oder auf Basis von US-Technologie erstellt wurden.

Leider existiert kein einheitliches Regelungswerk für die Exportkontrolle. Um wenigstens eine einheitliche Liste aller exportgenehmigungspflichtigen Güter zu schaffen, ist der Außenwirtschaftsverordnung eine Ausfuhrliste (AL) beigefügt, die alle exportkontrollierten Güter und Technologien zusammenfasst.

Das bedeutet für Sie: Bei Ihrer Arbeit im Unternehmen müssen Sie die Vorschriften sowie deren Änderungen verfolgen und befolgen. Insbesondere sind sämtliche vom Unternehmen gehandelten Güter gegen die Ausfuhrliste (Anlage zur AWW) zu prüfen. Ob Sie auch die US-amerikanischen Vorschriften der Exportkontrolle beachten, ist eine unternehmenspolitische und keine rechtliche Frage.

1.2 Grundbegriffe

1.2.1 Ausfuhr und Verbringung

Die Exportkontrolle unterscheidet zwischen zwei genehmigungspflichtigen Tatbeständen. Dies sind die Ausfuhr und die Verbringung von Waren. Die Ausfuhr einer Ware liegt vor, wenn die Ware die Außengrenzen der EU in ein Drittland übertritt. Bei einer Verbringung findet nur ein Grenzübertritt innerhalb der EU von einem Mitgliedstaat in den anderen statt.

Die Unterscheidung zwischen beiden Vorgängen ist wegen der Intensität von Exportkontrollen zu beachten. Die Ausfuhr einer Ware wird nämlich als risikoreicher und damit sensibler als ein Export in ein EU-Land angesehen. Aus diesem Grund werden alle Güter, die auf der Ausfuhrliste stehen, grundsätzlich bei der Ausfuhr kontrolliert, wohingegen nur bei einigen von den gelisteten Waren die Verbringung einer Genehmigung bedarf.

Das bedeutet für Sie: Auch wenn Sie Waren innerhalb der EU verbringen, sind Sie von Kontrollpflichten nicht entbunden. Es sind nicht nur „Schurkenstaaten“, die als Empfänger der Ware zu einer Genehmigungspflicht führen.

1.2.1 Genehmigungen

Für einen nach der Exportkontrolle genehmigungspflichtigen Vorgang können verschiedene Formen von Genehmigungen erforderlich sein.

So kann es erforderlich sein, dass für einen individuell geplanten Export eine Einzelgenehmigung vorliegen muss. Diese Genehmigung spricht im Falle von Kriegswaffen das Bundeswirtschaftsministerium aus. Für alle anderen Waren erteilt das Bundesausfuhramt in Eschborn eine Genehmigung.

Im Falle eines Exportes von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck (Dual-Use-Güter) kann jede nationale Genehmigungsbehörde in jedem Mitgliedstaat eine in der gesamten EU gültige Genehmigung aussprechen.

Um den Genehmigungsvorgang für wiederkehrende Exportvorgänge zu vereinfachen, kann das Bundesausfuhramt Allgemeingenehmigungen erlassen. Auch auf europäischer Ebene existiert für den Bereich der Güter mit doppeltem Verwendungszweck eine Allgemeingenehmigung (EU 001). Diese Genehmigung ist im Anhang zur Dual-Use-VO aufgeführt.

Das bedeutet für Sie: Bevor Sie eine Einzelgenehmigung beantragen, prüfen Sie bitte, inwieweit der von Ihnen geplante Vorgang nicht unter eine Allgemeingenehmigung fällt. Da die Nutzung einer Allgemeingenehmigung häufig von der vorherigen oder nachträglichen Meldung an eine zuständige Behörde abhängig ist, beachten Sie bitte etwaige Nebenbestimmungen innerhalb der Allgemeingenehmigungen.

2. Genehmigungspflichten

Bei der Beurteilung, ob ein Vorgang genehmigungspflichtig ist, wird zwischen Waren und Dienstleistungen, deren Verwendung und dem Zielland unterschieden.

In Deutschland wird eine warenbezogene und eine verwendungsbezogene Exportkontrolle und eine Exportkontrolle in der Kombination Verwendung und Zielland verfolgt.

Eine reine auf das Zielland bezogene Exportkontrolle gilt nur, wenn internationale Embargoregeln bzw. Sanktionsregeln aufgestellt wurden. Derzeit existiert kein Totalembargo gegen ein bestimmtes Land.

2.1 Waren

Die warenbezogene Exportkontrolle nimmt Bezug auf die Ausfuhrliste, die eine Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) darstellt. Sämtliche Waren, die auf der Ausfuhrliste aufgeführt sind, dürfen nicht ohne Genehmigung exportiert werden. Die Ausfuhrliste führt im Teil I Abschnitt A Waffen, Munition und Rüstungsmaterial auf. In Teil I Abschnitt C enthält sie (mit Ausnahme der 900er Listenpositionen) die Güterliste aus dem Anhang I zur Dual-Use VO.

Da also die Güterliste aus der Dual-Use VO in der deutschen Ausfuhrliste enthalten ist, dürfte es für ein deutsches Unternehmen ausreichend sein, die Ausfuhrliste zu beobachten. Streng genommen kann bei der Änderung des Anhangs I zur Dual-Use VO und der entsprechenden Übernahme in die nationale Ausfuhrliste zu einigen Tagen Differenz kommen. Da die Dual-Use VO und ihr Anhang I direkte Anwendung in Deutschland findet, ist hier ausschlaggebend die Fassung der Dual-Use VO.

Das bedeutet für Sie: Es dürfte ausreichend sein, im Unternehmen die Waren anhand der Ausfuhrliste zu prüfen. Erforderlich ist jedoch, über ein aktuelles Informationssystem (beispielsweise den HADDEX-Schnelldienst) zu verfügen, mit dem etwaige Änderungen des Anhangs I zu Dual-Use VO rechtzeitig mitgeteilt werden.

2.2 Verwendung

Für bestimmte Verwendungen sind alle Waren und Dienstleistungen genehmigungspflichtig. Es handelt sich hier um die Verwendung im Zusammenhang mit der Entwicklung, der

Herstellung, der Handhabung, dem Betrieb, der Wartung, der Lagerung, der Ortung, der Identifizierung oder der Verbreitung von chemischen, biologischen oder Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörpern oder zur Entwicklung, Herstellung, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern für derartige Waffen. Diese Genehmigungspflicht folgt direkt aus Artikel 4 Dual-Use VO.

2.3 Verwendung und Zielland

Des Weiteren findet eine Exportkontrolle statt, wenn die Waren in einer bestimmten Art und Weise verwendet werden und die Endbestimmung der Waren in einem bestimmten Zielland liegt. Allein der Export in ein bestimmtes Zielland führt nur im Rahmen von Embargos zu einem Exportverbot.

Die Kombination von Verwendung und Zielland findet sich in der Kombination „militärische Endverwendung und Länderliste K (Kuba und Syrien)“ und bei der Kombination „kerntechnische Zwecke im Sinne der Kategorie 0 des Teils I Abschnitt C der Ausfuhrliste und der Länder Algerien, Indien, Irak, Israel, Jordanien, Libyen, Nordkorea, Pakistan oder Syrien“ sowie in der Kombination „militärische Endverwendung jeglicher Güter und dem Export in ein Waffenembargoland“.

Das bedeutet für Sie: Sie sollten innerhalb Ihrer Unternehmensabläufe bestimmte Länder beobachten. Dazu zählen die Länder der Länderliste K und Länder, gegen die ein Waffenembargo verhängt ist. Letztlich ist es sinnvoll, die Länder Algerien, Indien, Irak, Israel, Jordanien und Pakistan zu beachten, da diese in § 5d AWV genannt sind.

2.4 Mitteilungspflicht

Neben der Genehmigungspflicht kann in bestimmten Fällen eine Mitteilungspflicht eingreifen, wenn „dem Ausführer bekannt ist“, dass die Waren bzw. die Dienstleistungen

entweder für eine militärische Endverwendung oder für kerntechnische Zwecke genutzt werden und die Waren an ein Land der Länderliste K geliefert werden sollen.

Diese Pflicht zur Mitteilung und die anschließende Information an das Bundesausfuhramt führen dazu, dass das Bundesausfuhramt über eine Genehmigungspflicht entscheidet. Während dieses Mitteilungsverfahrens ist der Export der Güter bzw. die Vornahme der Dienstleistung nicht gestattet.

3. Genehmigungspflicht

Jeder Grenzübertritt kann genehmigungspflichtig sein. Dies gilt sowohl für die Ausfuhr in ein Nicht-EU-Land, als auch für die Verbringung innerhalb der EU. Während die Ausfuhr einer Genehmigung unterliegt, ist die Verbringung nur bei „besonders gefährlichen“ Gütern genehmigungspflichtig. Dabei handelt es sich um die militärischen Güter in der Ausfuhrliste Teil I Abschnitt A und um den Fall, dass die Verbringung einer genehmigungspflichtigen Ausfuhr vorgeschaltet ist.

In gleicher Weise wie der Grenzübertritt von Waren wird der Grenzübertritt von Technologie kontrolliert. Unter Technologie ist das spezifische technische Wissen, das für die Entwicklung, Herstellung und die Verwendung eines Produktes notwendig ist und das in Form von technischen Unterlagen oder technischer Unterstützung verkörpert wird, verstanden. Der Hintergrund ist, dass man nicht nur den Grenzübertritt der Ware verhindern will, sondern auch den Empfänger nicht in die Lage versetzen möchte, die Ware herzustellen.

Überdies ist die technische Unterstützung im Zusammenhang mit einer militärischen Endverwendung in einem Waffenembargoland bzw. in einem Land der Länderliste K unter den Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Das bedeutet für Sie: Sie müssen darauf achten, dass keine technischen Details grenzüberschreitend befördert werden, die den Empfänger in die Lage versetzen, das Produkt selbst zu bauen. Davon sind insbesondere technische Zeichnungen, Herstellungsbeschreibungen, Patente betroffen. Diese dürfen sich auch nicht auf den EDV-Geräten von Außendienstmitarbeiter bzw. nicht in einem von außen zugänglichen Intranet befinden. Auch eine Versendung von Bauplänen zur Angebotserstellung bedarf der Genehmigung.

4. Beschränkungen durch Embargo

Zahlreiche Geschäftsbeziehungen zu anderen Ländern sind durch Embargos beschränkt. Sämtliche, derzeit bestehende Embargos beziehen sich nur auf einen Teil der Wirtschaftsbeziehungen. Ein Totalembargo gibt es derzeit nicht. Wenn ein bestimmtes Geschäft unter ein Embargo fällt, so ist dieses Geschäft verboten. Es gibt in aller Regel keine Möglichkeit, für das geplante Geschäft im Falle eines Embargos eine Genehmigung zu erhalten, es sei denn, diese Genehmigungsmöglichkeit ist ausdrücklich im Embargo aufgezählt, z. B. für humanitäre Mittel. Eine Liste der Embargos ist beim zuständigen Bundesausfuhramt unter www.ausfuhrkontrolle.info zu erhalten.

Ein Embargo kann aus einer Aktion der UN, der EU sowie einzelner Staaten folgen. Für deutsche Unternehmen ist ausschließlich ein Embargo der EU oder ein Embargo verbindlich, an dem sich die Bundesrepublik beteiligt hat. Ein Embargo der UN ist in Deutschland nicht bindend, wenn es nicht in europäisches oder nationales Recht zuvor umgewandelt wurde.

Das bedeutet für Sie: Ein Embargo ist ein absolutes Verbot. Ein Handelsembargo verbietet jeglichen Handel, auch humanitäre Zwecke etc. Deshalb müssen Embargos, die sich i.d.R. der Tagespresse entnehmen lassen, uneingeschränkt und unmittelbar beachtet werden.

5. Terrorismusbekämpfung

Bei den Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung handelt es sich um ein personenbezogenes Totalembargo. Die betroffenen Personen und Unternehmen sind auf Listen genannt.

In Europa gelten zwei Listen. Es handelt sich zum einen um eine Personenliste, die mit den Taliban, Al-Qaida-Netzwerk oder Osama Bin Laden in Zusammenhang zu bringen sind. Zu anderen handelt es sich um eine Liste sonstiger Personen und Organisationen. Beide Listen sind auf der Seite des Bundesausfuhramtes unter www.ausfuhrkontrolle.info einzusehen. Des Weiteren existieren konsolidierte Listen, die sämtliche Personen dieser Listen enthalten.

Hinsichtlich dieser Personen gilt ein Totalembargo. Das bedeutet, jegliches Geschäft und jeglicher Vermögenstransfer sind verboten. Auch wenn diese Listen teilweise sehr unübersichtlich erscheinen und einzelne Einträge auch sehr ungenau sind, gelten diese Listen obligatorisch für jedes Unternehmen in Deutschland.

Auf diesen Listen finden sich nicht nur arabische Namen. Vielmehr sind auch deutsche Unternehmen und deutsche Personen dort gelistet, aber auch Personen, Unternehmen und Organisationen, die aus scheinbar unproblematischen Ländern stammen.

Das bedeutet für Sie: Sie sind verpflichtet, ein Terrorismus-Screening in Ihrem Unternehmen durchzuführen. Dazu wird es ausreichend sein, wenn Sie zu Beginn einer vertraglichen Beziehung sämtliche Kontaktdaten der Geschäftspartner abgleichen, um zukünftig nur noch die neu hinzugekommenen Kontaktdaten einer Überprüfung unterwerfen zu müssen. Ein vollständiges Screening muss nicht täglich erfolgen, sollte aber regelmäßig wiederholt werden.

6. Weitere Hinweise

Die Informationen dieses Leitfadens reichen aus, um einen Überblick zu erlangen. Sofern Sie weitere Auskünfte benötigen, melden Sie sich bei uns! Wir beraten Sie gern. Weitere Informationen unter: www.ra-moellenhoff.de

7. Anlage

7.1 Länderliste K (Stand 15.4.2008)

In der Länderliste K aufgelisteten Länder sind als Empfänger von Ausfuhrsendungen als besonders sensibel von der Bundesregierung eingestuft worden. Ausfuhren in diese Länder unterliegen der besonderen Überwachung und sind ausfuhrgenehmigungspflichtig.

- Kuba
- Syrien

7.2 Waffenembargo (Stand 15.4.2008)

Ein Waffenembargo besteht derzeit gegenüber:

- Armenien
- Aserbaidschan
- Demokratische Republik Kongo
- Demokratische Volksrepublik Korea
- Elfenbeinküste
- Irak
- Iran
- Libanon
- Liberia
- Libyen
- Ruanda
- Serbien und Montenegro
- Sierra Leone
- Simbabwe
- Somalia
- Sudan
- Usbekistan
- Weißrussland

Ausführer sind angehalten, sich regelmäßig über Änderungen dieser Listen zu informieren (z. B. auf www.ausfuhrkontrolle.info).